



Empfehlungen der Wirtschaftskammer Österreich zur Zukunft Europas

März 2017

Inhalt

1. Einleitung	2
2. Executive Summary	2
3. Stärkere Berücksichtigung des Subsidiaritätsprinzips.....	4
4. Bürokratieabbau und eine bessere Rechtsetzung	4
5. Stärkung des Binnenmarkts	4
6. Vertiefung der Wirtschafts- und Währungsunion	6
7. Sozialpolitik.....	6
8. Umweltpolitik.....	7
9. Weitere Harmonisierung des EU-Rechtsrahmens für den Verkehrssektor	9
10. Weitere starke Integration im Bereich Forschung und Innovation.....	10
11. Regionalentwicklung	10
12. Handelspolitik	10
13. Ausgewogener Verbraucherschutz	11

Die **Wirtschaftskammer Österreich (WKÖ)** ist die gesetzliche Interessenvertretung von rund 500.000 Unternehmen aller Branchen sowie Sozialpartner auf Arbeitgeberseite. Die WKÖ ist unter der Nr. 10405322962-08 im gemeinsamen Transparenzregister der Europäischen Kommission und des Europäischen Parlaments registriert.

1. Einleitung

Am 25. März 2017 wird der 60. Jahrestag der Unterzeichnung der Römischen Verträge und somit der Grundstein der heutigen EU gefeiert. Das ist der richtige Moment für eine Rückbesinnung auf die bisherigen Errungenschaften und einen Blick nach vorne.

Österreich profitiert als kleine offene Volkswirtschaft vom internationalen Waren- und Dienstleistungsaustausch. Die Einbindung in den Binnenmarkt ist die Grundlage für die internationale Wettbewerbsfähigkeit Österreichs. Eine **starke und funktionierende Europäische Union** ist daher im ureigensten Interesse der österreichischen Wirtschaft.

Eine von der WKÖ beauftragte Studie belegt, dass Österreich der EU-Integration 150.000 Arbeitsplätze, rund ein Drittel aller ausländischen Direktinvestitionen und 7 Prozent seines Wohlstandes verdankt.¹ Der Bestand an Direktinvestitionen in Österreich ist von rund 16 Mrd. Euro im Jahr 1995 auf rund 151 Mrd. Euro im Jahr 2015 gestiegen.

In Summe ist die Exportquote (Waren- und Dienstleistungsexporte gemessen am BIP) von 33,6 Prozent (1995) auf 52,6 Prozent (2016) angestiegen. Damit wird mehr als die Hälfte der österreichischen Wertschöpfung im Ausland erwirtschaftet. Österreich ist dabei besonders auf den EU-Markt angewiesen, da mehr als 70 Prozent des Außenhandels mit den anderen EU-Mitgliedstaaten abgewickelt werden. Die reinen Warenexporte in die EU sind von 33 Mrd. Euro im Jahr 1995 auf 91 Mrd. Euro im Jahr 2016 gestiegen.

Die Europäische Union steht angesichts der Positionierung Europas im globalen Wettbewerb, der Flüchtlingskrise, des Brexits und der gegenwärtigen politischen Lage in der Welt vor großen Herausforderungen. Es ist daher notwendig, die Handlungsfähigkeit der Europäischen Union zu erhöhen, damit sie Antworten auf die aktuellen wirtschaftlichen und politischen Herausforderungen geben und im internationalen Wettbewerb bestehen kann.

2. Executive Summary

In einer **Ersteinschätzung der Wirtschaft** gilt es in einer EU der künftig 27 Mitgliedstaaten folgendes zu berücksichtigen:

Grundsätzlich sollte sich die EU auf Maßnahmen mit einem **klaren europäischen Mehrwert** konzentrieren, um eine Überregulierung zu vermeiden. In jenen Bereichen, die auf EU-Ebene geregelt werden, ist das Bekenntnis der Mitgliedstaaten zu **einer wirksamen Durchsetzung der beschlossenen Maßnahmen** notwendig.

Eine engere Zusammenarbeit mehrerer aber nicht aller Mitgliedstaaten wird in einigen Bereichen de facto schon gelebt. Als Beispiele sind Schengen und die Wirtschafts- und Währungsunion zu nennen, im Bereich der verstärkten Zusammenarbeit gem. Art. 20 EUV z.B. das einheitliche Patent. In diesem Zusammenhang ist zu bedenken, dass EU-weit geltende Regelungen in einigen Bereichen wie z.B. in der Umwelt-, Energie- und Verkehrspolitik zur **Verhinderung von Wettbewerbsverzerrungen** notwendig sind. Voraussetzung dafür ist allerdings, dass EU-Recht in den Mitgliedstaaten auch einheitlich angewandt und ausgelegt sowie besser umgesetzt wird, damit die Standards nicht nur auf dem Papier bestehen. →

¹ „Österreich in der EU oder ÖXIT?“, WPZ-Studie, 15.11.2016

Auch in der **Arbeits- und Sozialpolitik** muss es für legislative Maßnahmen bei einer Geltung in der gesamten EU bleiben. Eine Annäherung mancher Standards im Bereich der Sozialpolitik (z.B. Nachhaltigkeit der Systeme der sozialen Sicherheit) ist im Hinblick auf die Wirtschafts- und Währungsunion notwendig. Dies muss jedoch nicht im legislativen Weg geschehen, sondern kann durch die Festlegung gemeinsamer Ziele und deren periodische Überprüfung erreicht werden.

Um die **Wirtschafts- und Währungsunion** stabiler, krisenresistenter und wettbewerbsfähiger zu machen ist eine **verstärkte Integration der Wirtschafts-, Fiskal- und Finanzpolitik** notwendig, die auch durchsetzbar ist. Weitreichende Kompetenzverschiebungen sind jedoch nur bei ausreichender wirtschaftlicher und sozialer Konvergenz zwischen den Mitgliedstaaten vorstellbar. Die Mitgliedstaaten sollten daher ihre Wettbewerbsfähigkeit stärken, indem sie Strukturreformen umsetzen und für stabile wirtschaftspolitische Rahmenbedingungen sorgen.

Der Binnenmarkt als zentraler Pfeiler der europäischen Integration hat zu Wirtschafts- und Beschäftigungswachstum sowie zahlreichen Vorteilen für Unternehmen und Bürger in Österreich und der Europäischen Union beigetragen. Die Wirtschaftskammer Österreich steht der **Initiative zur Zukunft des Binnenmarktes** grundsätzlich positiv gegenüber, deren Ziel es ist, den europäischen Binnenmarkt weiterzuentwickeln und dazu beizutragen, die Europäische Union zu einem attraktiven Platz in der globalisierten Welt zum Leben, Arbeiten und für Investitionen zu machen.

Im Bereich Forschung, technische Entwicklung und Innovation ist die Leistungsfähigkeit europäischer Akteure im globalen Wettbewerb unmittelbar mit der Qualität des Binnenmarkts, einer starken Integration von Märkten und Wissen und den Grundfreiheiten der Union verbunden. Mit Blick auf die fortschreitende Digitalisierung ist eine **weitere starke Integration** im Bereich **Forschung und Innovation** notwendig.

Wenn im Bereich der Regionalentwicklung auch „reichere Regionen“ weiter unterstützt werden sollen, müssen die Themen **Wettbewerbsfähigkeit, Innovation und KMU** im Vordergrund stehen.

Im Bereich **Migration und Asyl** bedarf es einer besseren Zusammenarbeit und einer **wirksamen Durchsetzung der gefassten Beschlüsse**. Die Asylkrise hat deutlich gezeigt, dass Lösungen gemeinsam gefunden werden müssen. Nötig ist ein gemeinsames nachhaltiges funktionierendes europäisches Asylsystem.

Die Wirtschaftskammer Österreich betont die **Notwendigkeit verbesserter Wirtschafts- und Handelsbeziehungen mit Partnerländern** zugunsten der Wettbewerbsfähigkeit österreichischer Betriebe und deren Gleichbehandlung mit Konkurrenten auf den Auslandsmärkten sowie für Wachstum, Beschäftigung und Wohlstand in Österreich und der EU.

Die Wirtschaftskammer Österreich bekennt sich zu einem funktionierenden Verbraucherschutz, wobei jedoch in Zukunft verstärkt Augenmaß gewährleistet und eine **ausgewogene Balance** zwischen den Interessen der Verbraucher und der Unternehmer - tatsächlich - sichergestellt werden muss.

3. Stärkere Berücksichtigung des Subsidiaritätsprinzips

Das Subsidiaritätsprinzip soll gewährleisten, dass die Union in den Bereichen, die nicht in ihre ausschließliche Zuständigkeit fallen, **nur tätig wird**, sofern und soweit die Ziele der in Betracht gezogenen Maßnahmen von den Mitgliedstaaten weder auf zentraler noch auf regionaler oder lokaler Ebene ausreichend verwirklicht werden können, sondern vielmehr auf Unionsebene besser zu verwirklichen sind (Art. 5 Abs. 3 EUV).

Unter Beachtung des Subsidiaritätsprinzips sollen neue Rechtsakte daher nur dann vorgeschlagen werden, wenn erstens der zu regelnde Bereich nicht bereits in einem anderen Rechtsakt abgedeckt ist, und zweitens die Folgenabschätzung sowohl einen **klaren europäischen Mehrwert** als auch einen **wirtschaftlichen Mehrwert** aufzeigt.

4. Bürokratieabbau und eine bessere Rechtsetzung

Laut der neuesten Konjunkturprognose der EU-Kommission wachsen alle EU-Mitgliedsländer das erste Mal seit fast einem Jahrzehnt wieder. Damit die EU nachhaltig wachsen und weiterhin ein starkes ökonomisches Fundament haben kann, brauchen Unternehmen bessere Rahmenbedingungen. Das regulatorische Umfeld muss vereinfacht werden und gut anwendbar sein. Außerdem sollen weitere Belastungen vermieden werden. Gemeint ist damit jedoch keine generelle Deregulierung, sondern eine **bessere Rechtsetzung**. Das heißt, dass Richtlinien und Verordnungen konkrete Lösungen für konkrete Probleme regeln sollen und für den Nutzer in verständlicher Sprache und einfach anwendbar sein sollen. Generell ist bei der Rechtsetzung auf stärkere Praxisnähe Rücksicht zu nehmen.

Das Prinzip „**One in - Two out**“ als Deregulierungsinstrument kann zu einer Verbesserung des regulatorischen Umfelds führen, insbesondere dann, wenn die Orientierung auf den Kosten bzw. dem Aufwand der betroffenen Unternehmen liegt („qualitatives Konzept“).

Als Gold Plating wird das Beifügen von nationalstaatlichen Regularien an Vereinbarungen der Europäischen Union bezeichnet. Bei der Umsetzung von europäischen Rechtsakten werden oftmals strengere Regelungen als im umzusetzenden Rechtsakt intendiert gefordert. Meist wird dabei mit Verbraucherschutzanliegen argumentiert. Wenn national strengere Regelungen erlassen werden, darf die „Schuld“ dafür nicht dem europäischen Gesetzgeber gegeben werden. Gold Plating würde zu einer Fragmentierung des Binnenmarktes führen, daher ist **Gold Plating** bei der Umsetzung in nationales Recht zu **vermeiden**, mindestens jedoch zu begründen.

5. Stärkung des Binnenmarkts

Die **4 Grundfreiheiten** als Pfeiler der Europäischen Union dürfen nicht angetastet werden. Einschränkungen - mit Ausnahme der schon bestehenden - würden einen Rückschritt in der Integration bedeuten. Systematische Grenzkontrollen würden insbesondere die Verkehrswirtschaft, die Industrie, den Handel und den Tourismus behindern und sind abzulehnen.

Der vollständigen Umsetzung bestehender Grundfreiheiten im Binnenmarkt soll der Vorzug gegenüber dem Erlass neuer Rechtsakte gegeben werden.

Grundsätzlich sollte nicht alles im Detail geregelt, sondern wo möglich das **Prinzip der gegenseitigen Anerkennung** vorrangig sein. Dieses gewährleistet den freien Verkehr von Waren und Dienstleistungen auch ohne Harmonisierung der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten. Es stellt insbesondere die Einhaltung des Subsidiaritätsprinzips sicher, da auf diese Weise die systematische Entwicklung einer schwerfälligen Reglementierung auf Gemeinschaftsebene vermieden wird.

Dort, wo Regelungsbedarf besteht, sollte von Fall zu Fall geprüft werden, welches Rechtsinstrument (Richtlinie oder Verordnung) besser geeignet ist. Um divergierende nationale Umsetzungsmaßnahmen zu vermeiden und vorhandenes Einsparungspotenzial im Bereich der Legislative zu heben, soll dann insbesondere geprüft werden, wo verstärkt Verordnungen anstatt Richtlinien zum Einsatz kommen sollten.

In jenen Bereichen, die auf EU-Ebene reguliert werden, ist eine **stärkere Durchsetzung** notwendig, z.B. durch ein beschleunigtes Vertragsverletzungsverfahren.

Die **Digitalisierung der Wirtschaft** kann eine Stärkung der europäischen Unternehmen im globalen Wettbewerb bewirken, sofern die mit ihr einhergehenden Chancen als solche erkannt und die richtigen Schritte gesetzt werden. Insofern sind **Europäische Programme zum Ausbau leistungsfähiger IKT-Infrastrukturen** eine wesentliche Voraussetzung für die Zukunftsfähigkeit des EU-Binnenmarktes und die Funktionsfähigkeit der Grundfreiheiten. Im Sinne der Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Wirtschaft sind Ausbaumaßnahmen daher bestmöglich zu unterstützen. Zugleich gilt es, die notwendigen EU-Regulative zur Digitalisierung mit Augenmaß auszugestalten. In jedem Falle muss ein **Level Playing Field** für europäische und andere Anbieter eine wesentliche Zielvorgabe darstellen, um einen chancengleichen Anbieterwettbewerb auch tatsächlich zu ermöglichen. Zum anderen gilt es, kostenintensive und bürokratische Verpflichtungen zu vermeiden, um Wettbewerbsnachteile für die europäische Wirtschaft im globalen Wettbewerb hintanzuhalten.

Der derzeitige **europäische Normungsprozess** (Standardization Package inkl. IKT-Normung) soll wie bisher unter Berücksichtigung der KMU-Interessen weitergeführt werden.

Die **VergabeRL** (2014/24/EU und 2014/25/EU) sowie die **KonzessionsRL** (2014/23/EU) sollten auf die EU-Grundsätze von Nicht-Diskriminierung, Transparenz sowie die Binnenmarktfreiheiten reduziert werden. Darüber hinaus bedarf es einer Bestimmung, die vergabespezifischen Rechtsschutz vorsieht. Dadurch könnte man die Akzeptanz und Effizienz der öffentlichen Beschaffung am besten steigern und Transaktionskosten maßgeblich senken.

Corporate Social Responsibility (CSR) sollte weiterhin in der Verantwortung der Mitgliedstaaten bleiben, um den Handlungsspielraum für die Unternehmen nicht einzuschränken. Allfällige Initiativen der Kommission sollen sich auf unverbindliche Leitlinien beschränken.

Das Weißbuch zur Zukunft Europas erwähnt ein „Wirtschaftsgesetzbuch“, das von einer Gruppe von Ländern erarbeitet werden könnte. Das Ziel wäre u.a. die Vereinheitlichung gesellschaftsrechtlicher Vorschriften, sodass Unternehmen jeder Größenordnung einfach über Grenzen tätig sein können. Dieser Ansatz ist aus folgenden Gründen abzulehnen:

Die **gesellschaftsrechtlichen Bestimmungen** sind eingebettet in die jeweilige innerstaatliche Rechtsordnung. Werden nunmehr EU-Gesellschaftsformen zwangsweise

eingeführt, führt dies sehr leicht zu einem Bruch im System, wie die Europäische Gesellschaft (Societas Europaea - SE) beweist. Aufgrund der Rechtslage kann sowieso jede in einem EU-Staat anerkannte Rechtsform EU-weit agieren. Da im Rechtsverkehr zwischen Unternehmen sowieso weitgehend Vertragsfreiheit herrscht, ist unklar, was der Vorteil vereinheitlichter unternehmensrechtlicher Vorschriften wäre.

6. Vertiefung der Wirtschafts- und Währungsunion

Das aufgrund der Finanz- und Wirtschaftskrise entstandene Regelwerk zur wirtschaftspolitischen Steuerung (Six-Pack, Fiskalpakt, Two-Pack) hat zwar eine bessere Koordination der Wirtschafts- und Fiskalpolitik gebracht, teilweise wurden die Regeln aber nicht konsequent angewendet und durchgesetzt. Um die Wirtschafts- und Währungsunion (WWU) stabiler, krisenresistenter und wettbewerbsfähiger zu machen ist eine **verstärkte Integration der Wirtschafts-, Fiskal- und Finanzpolitik** notwendig, die auch durchsetzbar ist. Weitreichende Kompetenzverschiebungen sind jedoch nur bei ausreichender wirtschaftlicher und sozialer Konvergenz zwischen den Mitgliedstaaten vorstellbar.

Europa leidet nach wie vor am Problem der mangelnden Um- und Durchsetzung von notwendigen Reformmaßnahmen. Eine unzureichende Fiskal- und Wirtschaftspolitik einzelner Mitgliedstaaten schwächt nicht nur deren Wettbewerbsfähigkeit, sondern gefährdet die Stabilität der Währungsunion als Ganzes.

Die Mitgliedstaaten sollten daher ihre Wettbewerbsfähigkeit stärken, indem sie **Strukturreformen umsetzen** und für **stabile wirtschaftspolitische Rahmenbedingungen** sorgen. Das ist die Grundlage für Investitionen, Wachstum und Beschäftigung sowie eine nachhaltige Finanzierung der europäischen Sozialsysteme. Diese Maßnahmen sollten vor der Einführung neuer Regeln/Mechanismen im Vordergrund stehen.

Eine gemeinsame Fiskalpolitik inklusive Europäischem Schatzamt und Europäischer Fiskalkapazität kann jedenfalls nur am Ende eines Prozesses von erfolgreich erreichter Konvergenz in wirtschaftlicher und sozialer Hinsicht stehen. Kompetenzverschiebungen von der nationalen zur europäischen Ebene sind nur dann sinnvoll, wenn sich sämtliche Mitgliedstaaten ausnahmslos und strikt an die WWU-Regeln halten.

Eine gemeinsame Fiskalkapazität stellt jedenfalls keinen Ersatz für eine bessere wirtschaftspolitische Steuerung dar und hat auch keinerlei Disziplinierungsfunktion für Mitgliedstaaten. Vielmehr kann das „Moral-Hazard Problem“ überwiegen, sobald die Risiken bzw. Anpassungsdefizite vergemeinschaftet werden. Deshalb sollte als primäres Ziel zuerst die Eigenverantwortung der Mitgliedstaaten für die Einhaltung der Regeln gestärkt werden. Dies sollte der Schwerpunkt für die nächsten Jahre sein, um zu einem späteren Zeitpunkt überhaupt über die konkrete Ausgestaltung einer möglichen Fiskalkapazität für die Eurozone diskutieren zu können.

7. Sozialpolitik

Die Rechtssetzung im Bereich Sozialpolitik erfolgt in der Regel durch Richtlinien und trägt dem Umstand, dass der sozialpolitische Besitzstand in den Mitgliedstaaten unterschiedlich entwickelt ist, durch die Festlegung von Mindestvorschriften Rechnung. Die Richtlinien erlauben den Mitgliedstaaten zwar für Arbeitnehmer günstigere und daher höhere Standards zu setzen, verbieten aber gleichzeitig, dass bei der Umsetzung von Richtlinien bereits

bestehende höhere Standards auf das Niveau der Richtlinie gesenkt werden. Im Zuge der Erweiterung 2004 haben sich die internen Unterschiede zwischen den Mitgliedstaaten weiter vergrößert.

Seitens der Unternehmen besteht immer weniger Bereitschaft, ständig höhere Standards zu akzeptieren, wenn nicht im Gegenzug das Niveau anderer Bestimmungen abgesenkt werden darf.

Arbeits- und Sozialpolitik ist ein wesentlicher Wettbewerbsfaktor. Dieses Politikfeld legislativ mit unterschiedlichen Geschwindigkeiten zu regulieren führt schnell zu kompetitiven Vorteilen der Mitgliedstaaten, die sich einer Koalition der Willigen nicht anschließen und bestimmte Bereiche weiterhin national regeln. **Für legislative Maßnahmen** in diesem Bereich muss es daher bei einer **Geltung im gesamten Gebiet der EU** bleiben.

Andererseits ist das Europa der verschiedenen Geschwindigkeiten mit der Wirtschafts- und Währungsunion längst Realität. Aufgrund der WWU ist es auch notwendig, **manche Standards** im Bereich der Sozialpolitik (z.B. Nachhaltigkeit der Systeme der sozialen Sicherheit) **anzunähern**. Dies muss jedoch nicht im legislativen Weg geschehen, sondern kann durch die Festlegung gemeinsamer Ziele und deren periodische Überprüfung anhand von Berichten und gemeinsam festgelegten Indikatoren erreicht werden, wie dies bereits im Rahmen des europäischen Semesters erfolgt.

Im Bereich **Migration und Asyl** bedarf es jedenfalls einer **besseren Zusammenarbeit**. Die Asylkrise hat deutlich gezeigt, dass Lösungen gemeinsam gefunden werden müssen. Nötig ist ein gemeinsames europäisches Asylsystem mit einem wirksamen Schutz der Außengrenzen, einer angemessenen Registrierung in den sogenannten Hotspots, einer schnellen Bearbeitung von Asylanträgen und - falls kein internationaler Schutzstatus zuerkannt wird im Falle einer Ablehnung des Asylantrags - einer Rückführung in den Herkunftsstaat bzw. in einen Drittstaat, mit dem ein Rückübernahmeabkommen geschlossen wurde. Dieser Politikbereich bedarf eher eines „mehr und effizienter“, jedenfalls aber einer **wirksamen Durchsetzung** der gefassten Beschlüsse.

8. Umweltpolitik

In den Bereichen **Chemiepolitik, Energie, Klima und Abfall** besteht kein Bedarf nach einer weiteren Vergemeinschaftung. Diese Bereiche sind bereits **sehr stark vergemeinschaftet** bzw. basieren auch stark auf internationalen Abkommen. Differenziert zu sehen ist dies bei „Aarhus 3“, dem „Zugang zu Gerichten“ in Umweltangelegenheiten: Hier ist die Europäische Kommission bereits jahrelang mit der Vorlage einer Umsetzungsrichtlinie für die dritte Säule der Aarhus-Konvention säumig, belangt aber die Mitgliedstaaten, z.B. Österreich, wegen mangelnder Umsetzung. Aufgrund der unpräzisen und uferlosen Vorgaben ist aber in diesem Bereich ein großer Harmonisierungsbedarf gegeben.

Im **Energiebereich** muss darauf geachtet werden, dass **keine europäische Überregulierung** stattfindet bzw. keine Doppelgleisigkeiten aufgebaut werden. Beispielsweise sieht das „Clean Energy“-Paket vom 30. November 2016 einige neue Strukturen und Organisationen vor. Insbesondere im Krisenfall stellt sich dann aber die Frage der Zuständigkeit bzw. Verantwortung. Wie die Vorschläge rund um das Projekt „**Energieunion**“ zeigen, soll eine weitere, intensivere Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten stattfinden. Dieser Weg ist richtig, allerdings muss auf die Angemessenheit (insb. bei zusätzlichen Strukturen)

geachtet werden. Wichtig ist, dass alle Mitgliedstaaten die Ziele gleich ambitioniert verfolgen.

Im Bereich Bodenschutz hat sich anhand der gescheiterten Bodenschutzrahmenrichtlinie eindeutig gezeigt, dass die Mitgliedstaaten einschließlich Österreich mehrheitlich keinen EU-Bedarf für eine Rahmenrichtlinie sehen.

Aus **Umwelt-Energiesicht** ist die Option einer engeren Zusammenarbeit zwischen nur einigen Mitgliedstaaten nicht sinnvoll. Wenn Umweltstandards und Energie-Versorgungssicherheit auf der EU-Ebene gestützt werden sollen, ist ein **gewisses Maß an Harmonisierung anzustreben**.

Voraussetzende Alleingänge einzelner Mitgliedstaaten würden das Gegenteil von einem Level Playing Field bewirken, z.B. sind im Energie- und Klimabereich die 2030-Ziele unter Beachtung einer fairen Lastenverteilung zwischen den Mitgliedstaaten gemeinsam zu erreichen. Daran ist auch festzuhalten. Potenziale bei erneuerbaren Energien oder Energieeffizienz sind dort auszuschöpfen, wo es am effizientesten und kostengünstigsten möglich ist. In der Klimapolitik soll an einem Strang gezogen werden, denn Treibhausgasemissionen machen an der Grenze nicht Halt.

Im Chemikalienbereich zeigt sich ein gewisser Trend, dass einzelne Mitgliedstaaten bzw. Gruppen von Mitgliedstaaten „mehr wollen“ und dies im Rahmen von EU-Rechtsakten nicht erreichen können. In der Folge werden in manchen Situationen Alleingänge abseits des EU-Rechts gemacht. Das führt zur neuerlichen Zersplitterung eines Bereiches, der mit sehr hohem Aufwand für Behörden und ganz besonders Unternehmen bestmöglich z.B. durch die REACH-Verordnung (VO 1907/2006) harmonisiert werden sollte. Dadurch entstehen Intransparenz über rechtliche Gegebenheiten und zusätzliche Kosten für die Erfüllung solcher Sonderregelungen.

Trotz intensiver Harmonisierungsbestrebungen im Umweltbereich sind in vielen Teilbereichen immer noch erhebliche **Wettbewerbsverzerrungen** vorhanden. Daher ist eine **stärkere Kontrolle der Umsetzung bzw. bessere Umsetzung** bestehenden EU-Rechts notwendig, bevor weitere Regelungen erlassen werden. Denn durch neue Regelungen entsteht eine Spirale, die bewirkt, dass ohnehin säumige Mitgliedstaaten noch säumiger werden. Und damit driften die faktischen Standards, die zwar am Papier gleich sein sollten, noch weiter auseinander.

In der Chemiepolitik und in der Abfallpolitik sind etwa der Vollzug und die Implementierung bestehender Regelungen ein Problem. Hier klaffen die Standards in den einzelnen Mitgliedstaaten zum Teil stark auseinander, z.B. im Bereich der Abfall-Recyclingquoten. In der Chemiepolitik sehen wir mehr Effizienz darin, dass man sich auf deutlich einheitlichere Vollzugspraktiken und Implementierungsmaßnahmen einigt. Diese müssen allerdings auch konsequent verfolgt werden, so z.B. auch durch vor Ort Kontrollen der nationalen Situation durch unabhängige Prüfer mit entsprechenden Konsequenzen.

Generell ist anzumerken, dass Umweltstandards bestmöglich im Einklang mit anderen Wirtschaftsmächten erfolgen sollen, damit sich die EU in gewissen Bereichen nicht selbst schwächt. Als Beispiel ist hier ETS-Luftfahrt im Verkehrsbereich zu nennen, das EU-Fluglinien gegenüber Fluglinien aus Drittstaaten benachteiligt.

9. Weitere Harmonisierung des EU-Rechtsrahmens für den Verkehrssektor

Grundsätzlich unterstützen wir eine weitere Harmonisierung - vor allem bestehender Vorschriften - des europäischen Rechtsrahmens für den Verkehrssektor, um nationale Alleingänge der Mitgliedstaaten zu verhindern und eine einheitliche Rechtssetzung und Durchsetzung zu gewährleisten. Die **unterschiedliche Umsetzung bzw. Auslegung von EU-Recht** in diesem Sektor in den Mitgliedstaaten führt zu **Wettbewerbsverzerrungen**, die beseitigt werden müssen. Auch werden von den Mitgliedstaaten immer wieder neue administrative Hindernisse trotz Binnenmarkt eingeführt. Folgende Beispiele zeigen auf, dass eine tatsächliche Harmonisierung bisher völlig unzureichend erfolgt ist:

Die Vorschriften betreffend die **Kabotage** im Straßengüterverkehr (VO 1072/2009) sind derzeit nicht eindeutig genug, nicht kontrollierbar und werden in den einzelnen Mitgliedstaaten unterschiedlich ausgelegt.

Auch im Bereich **Maut** (Stichwort „Eurovignette“) sprechen wir uns für EU-weit möglichst einheitliche Rahmenbedingungen aus. Zahlreiche „Kann-Bestimmungen“ in der Richtlinie 1999/62/EG idgF führen derzeit zu Wettbewerbsverzerrungen im Binnenmarkt. Österreichische Unternehmen sind im Wettbewerb benachteiligt, da der österreichische Gesetzgeber in der Vergangenheit den Spielraum meist maximal ausgenutzt hat (EU-weit höchste Mautgebühren, Aufschläge in Tirol, Anlastung externer Kosten für Luftverschmutzung und Lärm ab 1.1.2017).

Die Regelungen betreffend **Berufszugangsvoraussetzungen im Bus- und Straßengüterbeförderungsgewerbe** (VO 1071/2009) müssen überall einheitlich angewendet werden, was derzeit ganz und gar nicht der Fall ist. Gold Plating in den Mitgliedstaaten muss unterbunden werden. So gibt es etwa in Österreich ein Abstellplatzerfordernis im Güterbeförderungsgesetz und im Gelegenheitsverkehrsgesetz, das nicht als Voraussetzung für die Erteilung der Konzession im EU-Recht vorgesehen ist. Die Gemeinschaftslizenz ist in Österreich auf fünf Jahre begrenzt, obwohl bis zu zehn Jahre im EU-Recht vorgesehen sind. Es besteht eine nationale Mitführverpflichtung der beglaubigten Abschrift der Konzessionsurkunde zusätzlich zur EU-rechtlich vorgeschriebenen Verpflichtung, die Gemeinschaftslizenz mitzuführen. In Österreich gibt es auch keine Rehabilitierungsmaßnahmen. Wir fordern, dass diese EU-weit einheitlich vorgegeben werden sollten.

Ein besonders problematischer Bereich sind die **EU-Sozialvorschriften für den Transportbereich**. Eine Vielzahl von kaum mehr überschaubaren und zum Teil ineinandergreifenden EU-Rechtsakten bedingen zu viel Umsetzungs-, Interpretations- und Vollzugsspielraum für die Mitgliedstaaten. Notwendig sind hier einheitliche und in allen Mitgliedstaaten gleiche Rahmenbedingungen für die Beschäftigung von Fahrpersonal. Regelungen, die strengere nationale Vorschriften erlauben („Günstigkeitsklausel“), sind zu streichen.

Die **EntsendeRL** (RL 96/71/EG) kann nicht 1:1 auf alle Erscheinungsformen vor allem kurzfristiger grenzüberschreitender Verkehrsdienstleistungen angewandt werden. Hier wären dringend Lösungen notwendig, um die EU-vertraglich garantierte Dienstleistungsfreiheit nicht zu beschränken oder durch komplizierte Entsenderegelungen, die für mobile Arbeitsverhältnisse im Verkehr in zahlreichen Fällen nicht passen, ad absurdum zu führen. Um den Ablauf internationaler Wirtschaftsverkehre auf Straße/Schiene/Wasser/Luft nicht unnötig zu behindern, wäre es wünschenswert, wenn

bestimmte Verkehrsdienstleistungen (primär touristische Personenverkehre mit geschlossenen Reisegruppen sowie Taxi- und Mietwagenfahrten) von den Entsenderegeln ausgenommen wären. Praxistaugliche Mindestlohnvorschriften der Mitgliedstaaten sollten ohne übermäßigen Verwaltungsaufwand (Stichwort Dokumentations- und Mitführverpflichtungen) kontrolliert werden können.

Ein weiterer Bereich, wo eine Harmonisierung zu überlegen wäre, ist eine EU-weit einheitliche Abgasklassenkennzeichnung für Umweltzonen, um der zunehmenden Zahl von „Pickerln“ auf der Windschutzscheibe entgegenzuwirken, z.B. durch die Schaffung einer einheitlichen Plakette, die in allen Umweltzonen anerkannt wird.

Bei einer Reihe von Vorschlägen gibt es wiederum unserer Ansicht nach **keinen Regelungsbedarf auf EU-Ebene**. Hier sind im Verkehrsbereich beispielsweise die Vorschläge für eine Verordnung über grenzüberschreitende Paketzustelldienste (COM(2016)285) sowie der Richtlinien-Vorschlag zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedsstaaten über die Barrierefreiheitsanforderungen für Produkte und Dienstleistungen (COM(2015)615) zu nennen.

10. Weitere starke Integration im Bereich Forschung und Innovation

Im Bereich Forschung, technische Entwicklung und Innovation ist die Leistungsfähigkeit europäischer Akteure im globalen Wettbewerb unmittelbar mit der Qualität des Binnenmarkts, einer starken Integration von Märkten und Wissen und den Grundfreiheiten der Union verbunden. Österreich kann als kleine offene Volkswirtschaft nicht annehmen, in allen Innovationsbereichen und Technologiefeldern stark zu sein. Es muss daher für die Weiterentwicklung seiner Kompetenzen und seiner Potentiale auf den Austausch mit europäischen Partnern, Kunden, Lieferanten, Mitarbeitern, Forschern und Innovatoren setzen.

Ökonomisch spielen Skalengewinne, wie sie eine starke Integration ermöglicht, eine wichtige Rolle. Mit Blick auf die **fortschreitende Digitalisierung** ist daher eine weitere **starke Integration im Bereich Forschung und Innovation** notwendig. Eine Weiterentwicklung, Verstärkung und Neudefinition der Innovationsrolle Europas für die globale Wirtschaft wäre unter dem Motto „Weiter wie bisher“ kaum möglich.

11. Regionalentwicklung

Für den Zusammenhalt der EU ist es wichtig, dass ärmere Regionen weiterhin in ihrem Aufholprozess unterstützt werden. Wenn auch „reichere Regionen“ weiter unterstützt werden sollen, müssen die Themen **Wettbewerbsfähigkeit, Innovation und KMU** im Vordergrund stehen.

Bei den Strukturfonds muss die **Vereinfachung und Entbürokratisierung** ein wichtiges Ziel sein.

12. Handelspolitik

Bereits der Gründungsvertrag der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (1957) sah vor, dass nur mehr alle Mitgliedstaaten gemeinsam ihre Handelspolitik gegenüber Drittstaaten gestalten können. Die gemeinsame EU-Handelspolitik wurde im Zuge mehrerer Modernisierungen der EU-Verträge bis hin zum Lissabon-Vertrag immer wieder bestätigt und

weiterentwickelt. Sie umfasst die Änderung von Zollsätzen; den Abschluss von Zoll- und Handelsabkommen, die den Handel mit Waren und Dienstleistungen betreffen; die Handelsaspekte geistigen Eigentums; die ausländischen Direktinvestitionen; die Vereinheitlichung der Liberalisierungsmaßnahmen; die Ausfuhrpolitik sowie die handelspolitischen Schutzmaßnahmen, z.B. im Fall von Dumping und Subventionen.

Die Europäische Kommission geht davon aus, dass 90 Prozent des globalen Wirtschaftswachstums in den nächsten Jahren außerhalb Europas generiert werden wird. Über 30 Millionen Arbeitsplätze in der EU hängen bereits jetzt von Exporten ab.

Die Wirtschaftskammer Österreich betont die **Notwendigkeit verbesserter Wirtschafts- und Handelsbeziehungen mit Partnerländern** zugunsten der Wettbewerbsfähigkeit österreichischer Betriebe und deren Gleichbehandlung mit Konkurrenten auf den Auslandsmärkten sowie für Wachstum, Beschäftigung und Wohlstand in Österreich und der EU.

Neben den laufenden Bemühungen, das multilaterale Handelssystem der WTO zu modernisieren, stellen umfassende, ehrgeizige und gut verhandelte EU-Handelsabkommen der neuen Generation die beste Möglichkeit dar, die rechtlichen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen zu unseren Handelspartnerländern durch mehr Marktzugang und modernisierte Handelsregeln zu gestalten und weiterzuentwickeln. Für den internationalen Handel wichtige Themen wie Investitionen, Investitionsschutz oder Nachhaltigkeit werden in der WTO z.B. nicht geregelt, sehr wohl jedoch in EU-Handelsabkommen.

13. Ausgewogener Verbraucherschutz

Die Wirtschaftskammer Österreich bekennt sich zu einem funktionierenden Verbraucherschutz, wobei jedoch in Zukunft verstärkt Augenmaß gewährleistet und eine ausgewogene Balance zwischen den Interessen der Verbraucher und der Unternehmer - tatsächlich - sichergestellt werden muss.

Bei der Rechtssetzung muss das vom EuGH geprägte Leitbild des „mündigen“ Verbrauchers als Maßstab herangezogen werden. Auf Unternehmenseite sollen als Leitbild kleine und mittlere Unternehmen maßgeblich sein, denn diese stellen das Rückgrat der europäischen Wirtschaft dar. Das **Think-Small-First-Prinzip** muss in die Realität des Rechtsetzungsverfahrens tatsächlich Eingang finden, der Small Business Act darf bei der Schaffung verbraucherrechtlicher Regelungen kein Lippenbekenntnis bleiben.

Ausufernde Informationspflichten der Unternehmen sind abzulehnen. Darüber hinaus sind Sanktionen mit Strafcharakter gegenüber Unternehmen im Zivilrecht bzw. Konsumentenschutzrecht unangebracht.

Zu strikte und die Vertragsfreiheit in zu großem Maße einengende Regelungen schränken die Handlungsspielräume der Unternehmen dahingehend ein, im Vergleich zum zwingenden Recht vorteilhaftere Bedingungen freiwillig einzuräumen. Daher unterstreicht die WKÖ die Bedeutung der „unternehmerischen Freiheit“ für einen gesunden Wettbewerb auch im Interesse der Verbraucher.

Eine rasche Überprüfung und praxisgerechte Überarbeitung der Verbraucherrechte-Richtlinie, die immense Belastungen insbesondere für KMU geschaffen hat, ist dringend geboten.

Ansprechpartner:

MMag. Christian Mandl
Stabsabteilung EU-Koordination
Wirtschaftskammer Österreich
Wiedner Hauptstraße 63
A-1045 Wien

T: + 43 5 90 900 - 4315

E: eu@wko.at

I: <http://wko.at/eu>

Mag. Markus Stock
EU-Büro der Wirtschaftskammer Österreich
Ständige Vertretung Österreichs bei der EU
Avenue de Cortenbergh 30
B-1040 Bruxelles

T: + 32 2 286 58 80

E: eu@eu.austria.be

I: <http://wko.at/eu>